

Besondere Vertragsbedingungen – Bauleistungen nach § 75 a GO NRW

Vergabenummer

10/4.2-2026-0474

Baumaßnahme

Metallbauarbeiten, Verglasungsarbeiten, Beschlagarbeiten - Kohlenbunkerensemble, Grothusstraße 105, 45883 Gelsenkirchen

Leistung

BESONDERE VERTRAGSBEDINGUNGEN

0 Die VOB/B und VOB/C werden für die Auftragsausführung vereinbart und werden Vertragsbestandteil.

Die §§ beziehen sich auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B).

1 Ausführungsfristen (§ 5 VOB/B)

1.1 Fristen für Beginn und Vollendung der Leistung (=Ausführungsfristen):

Mit der Ausführung ist zu beginnen

☒ am 30.11.2026

☐ spätestens __ Werktagen nach Zugang des Auftragsschreibens.

☐ in der __ KW 2026, spätestens am letzten Werktag dieser KW.

☐ innerhalb von 12 Werktagen nach Zugang der Aufforderung durch den Auftraggeber (§ 5 Absatz 2 Satz 2 VOB/B). Die Aufforderung wird Ihnen voraussichtlich bis zum _____ zugehen; Ihr Auskunftsrecht gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 VOB/B bleibt hiervon unberührt.

☐ nach der im beigefügten Bauzeitenplan ausgewiesenen Frist für den Ausführungsbeginn.

Die Leistung ist zu vollenden (abnahmereif fertig zu stellen)

☒ Am 22.01.2027

☐ innerhalb von __ Werktagen nach vorstehend angekreuzter Frist für den Ausführungsbeginn.

☐ in der __ KW 2026, spätestens am letzten Werktag dieser KW.

☐ in der im beigefügten Bauzeitenplan ausgewiesenen Fertigstellungsfrist.

1.2 Verbindliche Fristen (=Vertragsfristen) gemäß § 5 Absatz 1 VOB/B sind:

☒ vorstehende Frist für den Ausführungsbeginn

☒ vorstehende Frist für die Vollendung (abnahmereife Fertigstellung) der Leistung

☐ folgende als Vertragsfrist vereinbarte Einzelfristen

☐ aus dem beigefügten Bauzeitenplan:

☐ _____
☐ _____

2 Vertragsstrafen (§ 11 VOB/B)

2.1 Der Auftragnehmer hat bei Überschreitung der unter 1. als Vertragsfrist vereinbarten Einzelfristen oder der Frist für die Vollendung als Vertragsstrafe für jeden Werktag des Verzugs zu zahlen:

☐ _____ € (ohne Umsatzsteuer)

☒ 0,2 Prozent der tatsächlichen Teil- bzw. Abrechnungssumme ohne Umsatzsteuer; Beträge für angebotene Instandhaltungsleistungen bleiben unberücksichtigt.
Die Bezugsgröße zur Berechnung der Vertragsstrafe bei der Überschreitung von als Vertragsfrist vereinbarten Einzelfristen ist der Teil der Abrechnungssumme, der den bis zu diesem Zeitpunkt vertraglich zu erbringenden Leistungen entspricht.

2.2 Die Vertragsstrafe wird auf insgesamt 5,0 Prozent der Abrechnungssumme (ohne Umsatzsteuer) begrenzt. Bei der Überschreitung von als Vertragsfrist vereinbarten Einzelfristen ist die Vertragsstrafe auf den in Satz 1 genannten Prozentsatz des Teils der Abrechnungssumme (ohne Umsatzsteuer) begrenzt, der den bis zu diesem Zeitpunkt vertraglich zu erbringenden Leistungen entspricht.

Besondere Vertragsbedingungen – Bauleistungen nach § 75 a GO NRW

- 2.3 Verwirkte Vertragsstrafen für den Verzug wegen Nichteinhaltung als Vertragsfrist vereinbarter Einzelfristen werden auf eine durch den Verzug wegen Nichteinhaltung der Frist für die Vollerfüllung der Leistung verwirkte Vertragsstrafe angerechnet.

3 Zahlung (§ 16 VOB/B)

Aufgrund der besonderen Natur oder Merkmale der Vereinbarung wird die Frist für die Schlusszahlung gem. § 16 Absatz 3 Nummer 1 VOB/B und den Eintritt des Verzuges gem. § 16 Absatz 5 Nummer 3 VOB/B verlängert auf _____ Tage.

4 Sicherheitsleistung für die Vertragserfüllung (§ 17 VOB/B)



Auf Sicherheit für die Vertragserfüllung wird verzichtet.



Soweit die Auftragssumme mindestens 250.000 Euro ohne Umsatzsteuer beträgt, ist Sicherheit für die Vertragserfüllung in Höhe von fünf Prozent der Auftragssumme (inkl. Umsatzsteuer, ohne Nachträge) zu leisten.

5 Sicherheitsleistung für Mängelansprüche



Auf Sicherheit für die Mängelansprüche wird verzichtet.



Die Sicherheit für Mängelansprüche beträgt drei Prozent der Summe der Abschlagszahlungen zum Zeitpunkt der Abnahme (vorläufige Abrechnungssumme).

6 Bürgschaften (§ 17 VOB/B)

Wird Sicherheit durch Bürgschaft geleistet, ist dafür das jeweils einschlägige Formblatt des Auftraggebers zu verwenden, und zwar für

- | | |
|---|--|
| - die Vertragserfüllung das Formblatt | „Vertragserfüllungsbürgschaft“ |
| - die Mängelansprüche das Formblatt | „Mängelansprüchebürgschaft“ |
| - vereinbarte Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen gem. § 16 Absatz 1 Nummer 1 Satz 3 VOB/B das Formblatt | „Abschlagszahlungs-/ Vorauszahlungsbürgschaft“ |

7 frei

8 Werbung

Werbung auf der Baustelle ist nur nach vorheriger Zustimmung des Auftraggebers zulässig.

9 frei

10 Weitere Besondere Vertragsbedingungen

10.1 Abfallentsorgung / Wiederverwertung

Es gelten die Bestimmungen der Gewerbeabfall- (GewAbfV), der Nachweisverordnung (NachwV) und des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) sowie die Satzung über die Abfallentsorgung (AES) in der Stadt Gelsenkirchen.

Danach hat die Abfallvermeidung, die Vorbereitung zur Wiederverwendung und das Recycling Vorrang vor der energetischen Verwertung und der Beseitigung.

Für genaue Information – insbesondere hinsichtlich des Anschluss- und Benutzungszwanges für bestimmte Abfälle, z.B. Restmüll/gemischter Siedlungsabfall – stehen Ihnen bei GELSENDIENSTE

Frau Weitkämper, Tel. 0209/954-4248 oder

Besondere Vertragsbedingungen – Bauleistungen nach § 75 a GO NRW

Frau Westermann-Nehmer, Tel. 0209/954-4778

zur Verfügung.

Bauabfälle sind entsprechend § 8 der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) möglichst an der Anfallstelle getrennt zu erfassen oder als Gemisch einer Sortieranlage zuzuführen. Im Falle der Beseitigung unterliegen diese dem Anschluss- und Benutzungszwang nach der o.g. Satzung.

Der Auftragnehmer hat die Verwertung/Beseitigung der durch die Baumaßnahme anfallenden Materialien/Abfälle zu dokumentieren. Die Art des verwerteten/beseitigten Materials/Abfalles muss unter Angabe der Menge, des Verwertungs-/Beseitigungsortes und der passenden Kennzeichnung/Abfallschlüssel spätestens in der Schlussrechnung nachgewiesen werden.

Gefährliche Abfälle – Elektronisches Abfall-/Nachweisverfahren:

Gefährliche Abfälle (z.B. kontaminierter Bodenaushub), unterliegen gemäß Kreislaufwirtschaftsgesetz einer gesonderten Behandlung. Die Entsorgungswege sind durch Vorlage der Analysen vorab mit dem Referat Umwelt der Stadt Gelsenkirchen abzustimmen. Für die Erzeugung, Beförderung und Entsorgung von Abfällen sind die geltenden abfallrechtlichen Vorschriften, insbesondere die Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen zu berücksichtigen (NachwV). Mindestens 10 Arbeitstage vor Beginn der vorgesehenen Entsorgung muss der Entsorgungsnachweis dem Auftraggeber sowie dem Referat Umwelt der Stadt Gelsenkirchen vorliegen. Der Entsorgungsnachweis und die Begleitscheine sind in elektronischer Form zu führen und zu signieren.

Wiederverwendung von Stoffen

Sollen abzubrechende Baustoffe bzw. Boden einer weiteren oder zukünftigen Nutzung im Zuge des Bauvorhabens zugeführt werden, wird in den entsprechenden Positionen des Leistungsverzeichnisses darauf näher eingegangen.

10.2 Säubern der Baustelle

Der gesamte Baubereich (Baustelle, Einrichtungs- und Lagerflächen) ist mind. wöchentlich bzw. bei Bedarf zusätzlich auf Verlangen der Bauüberwachung von sämtlichem anfallendem Schutt und dergleichen zu säubern und aufzuräumen.

Der hierbei anfallende Schutt ist **täglich** bzw. nach Erfordernis und Anweisung der Bauüberwachung abzufahren.

Das Verbrennen von Materialresten und Verpackungen auf der Baustelle ist **nicht** gestattet.

10.3 Veröffentlichungen / Vervielfältigungen

Der Auftragnehmer darf Veröffentlichungen über die Leistung nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers vornehmen.

Der Auftraggeber darf, die vom Auftragnehmer beschafften Ausführungsunterlagen für die Durchführung der Leistung und ihre Erhaltung vervielfältigen und verwenden, für andere Zwecke nur mit Zustimmung des Auftragnehmers.

10.4 Termine / Terminpläne

Sämtliche zur Genehmigung vorzulegenden Unterlagen sind spätestens

Besondere Vertragsbedingungen – Bauleistungen nach § 75 a GO NRW

15 Arbeitstage nach Beauftragung einzureichen.

10.5 Unfallverhütungsvorschriften

Der Unternehmer hat zur Verhütung von Arbeitsunfällen Einrichtungen, Anordnungen und Maßnahmen zu treffen, welche

- den Bestimmungen der Berufsgenossenschaftsvorschrift
- den für ihn sonst geltenden BG-Vorschriften
- den allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und
- arbeitsmedizinischen Regeln entsprechen.

Soweit in anderen Rechtsvorschriften, insbesondere Arbeitsschutzvorschriften, Anforderungen gestellt werden, bleiben diese Vorschriften unberührt.

Alle am Bau tätigen Personen haben während der Ausübung ihrer Tätigkeit eine persönliche Schutzausrüstung (z.B. Helm, Sicherheitsschuhe etc.) zu tragen.

Entsprechend §§ 3 bis 6 Arbeitsschutzgesetz hat jede Firma Gefährdungsbeurteilungen zu erstellen, dabei werden sie vom sicherheitstechnischen Dienst der für sie zuständigen BauBG unterstützt.

Die Fachkraft für Arbeitssicherheit des Auftragnehmers ist schriftlich zu benennen. Die vorgenannten Unterlagen sind im Auftragsfall 2 Wochen vor Baubeginn der Bauüberwachung zu übergeben.

Der Auftragnehmer ist weiterhin zur Beachtung des Sicherheits- und Gefahrenplanes und der Baustellenordnung verpflichtet.

Der Auftragnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass während der Arbeiten mindestens ein funktionsfähiges und betriebsbereites Mobiltelefon (pro Unternehmen) vorhanden ist, um im Bedarfsfall (Unfall) sofort die notwendigen Stellen informieren zu können.

Vorgaben aus dem SiGe-Plan

Die Vorgaben aus dem SiGe-Plan sind verbindlich einzuhalten.

10.6 Bestätigung UVV Elektrische Anlagen

Der Auftragnehmer hat nach Fertigstellung der Arbeiten auf einem Formblatt zu bestätigen, dass die elektrischen Anlagen und Betriebsmittel den Bestimmungen der Unfallverhütungsvorschrift:

„Elektrische Anlagen und Betriebsmittel des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Westfalen-Lippe - UVV GUV 2.10 – (textgleich mit den VBG 4 der Berufsgenossenschaft Feinmechanik und Elektrotechnik)“

entsprechend beschaffen sind.

10.7 Brandwache bei Schweißarbeiten

Bei Schweißarbeiten ist immer ein einsatzbereiter Feuerlöscher griffbereit beizustellen. Gesonderten Hinweisen des SiGeKo ist Folge zu leisten.

10.8 Bauleistungsversicherungen

Bauleistungsversicherungen werden vom Auftraggeber



nicht abgeschlossen



abgeschlossen

10.9 Montagepläne

Sind durch den Auftragnehmer Werk- und Montagepläne zu fertigen, so sind die Kosten in die Einheitspreise einzukalkulieren, wenn nicht anders beschrieben. Diese Arbeiten dürfen nur mit vom Auftraggeber freigegebenen Werk- und Montageplänen ausgeführt werden.

Ausführungsänderungen sind dem Auftraggeber schriftlich anzuzeigen.
Notwendige Planänderungen sind dem Auftraggeber zur Genehmigung vorzulegen.
Angaben zu Vorleistungen von Fremdgewerken sind in den Montageplänen kenntlich zu machen und die erforderlichen Leistungen sind aufzulisten.

10.10 Bautagesberichte

Der Auftragnehmer hat Bautagesberichte zu führen und dem Auftraggeber täglich zu übergeben. Sie müssen alle Angaben enthalten, die für die Ausführung und Abrechnung des Auftrages von Bedeutung sein können.

10.11 Revisionsunterlagen / Bescheinigungen / Prüfberichte

Die Unterlagen sind nach Terminplan einzureichen.
Der Auftraggeber stellt die Ausführungspläne im dwg-Format zur Eintragung der geforderten Angaben zu Verfügung.

Die Revisionspläne müssen die tatsächlich zur Ausführung gekommenen Bauwerksabmessungen enthalten (gilt für Lage der vom Auftragnehmer verlegten Leitungen, Einbauteile u.ä., die verwendeten Baustoffe sowie die wesentlichen Merkmale der Bauleistungen).

Die Übereinstimmung mit der Ausführung ist zu bestätigen.

Die Unterlagen, welche durch den Auftragnehmer erstellt werden, müssen nachfolgend enthalten:

- ☒ Fachunternehmerbescheinigung
- ☒ Fachbauleitererklärung
- ☐ Fachbauleitererklärung Dämmung / Brandschutz
- ☒ Konformitätserklärung
- ☒ Allg. Bauaufsichtliche Zulassung
- ☒ Qualitäts- / Materialnachweise
- ☒ Einweisungsprotokolle
- ☒ Wartungsunterlagen /-anweisungen
- ☒ Vorgaben aus der Baugenehmigung
- ☒ Protokolle der Sachverständigen-Abnahme
- ☐ Druckprobenprotokolle u.a. Plattendruckversuche
- ☐ Dichtigkeitsprüfung
- ☒ Zeichnungsliste: Grundrisse, Schnitte, Schemata
- ☐ Nachweise über Wärmedämmung

Besondere Vertragsbedingungen – Bauleistungen nach § 75 a GO NRW

- ☒ Nachweise der Verglasung
- ☐ Nachweise über Schallschutz
- ☒ Technische Datenblätter aller eingebauten Anlagenteile
(z.B.: Beschläge, Obertürschließer, Schlösser etc.)

Die Revisionsunterlagen sind gem. den Anforderungen der Stadt Gelsenkirchen (Layerlisten, Zeichnungslisten, Nomenklaturen) zu erstellen und im PDF-Format (Protokolle, Bescheinigungen, Bedienungs- und Wartungsanweisungen, technische Daten zu verbauten Bauteilen) sowie Revisionspläne in DWG-Format (Auto CAD 2007 kompatibel) und zusätzlich im PLT-Format (HPGL2) einzureichen.

Die mängelfreien Revisionsunterlagen sind 3-fach in Papier und 1-fach, komplett auf CD-ROM einzureichen.

10.12 Koordinierungsbesprechungen

Der Arbeitsablauf ist in enger Abstimmung mit der Bauüberwachung zu koordinieren. Diese regelt die Zusammenarbeit auf der Baustelle. Die einzelnen Abläufe der Arbeiten werden in einem Terminplan erfasst und werden in regelmäßig stattfindenden Baustellengesprächen im Detail koordiniert.

Es finden mindestens **einmal wöchentlich** Koordinierungsbesprechungen statt.

Ein deutschsprachiger mit allen Vollmachten des Auftragnehmers ausgestatteter Vertreter ist zur regelmäßigen Teilnahme an diesen Baubesprechungen oder an den Planungsbesprechungen verpflichtet.

10.13 Ausführung der Leistung

Feststellungen auf der Baustelle über den Zustand von Teilen der Leistung, ihre Vertragsmäßigkeit sowie Art und Umfang der Leistung **werden verlangt**, soweit diese Teile der Leistung durch die weitere Ausführung der Prüfung und Feststellung entzogen werden. Diese sind gemeinsam vorzunehmen. Der Auftragnehmer hat sie rechtzeitig zu beantragen.

Art, Lage, und Nutzbarkeit von Transporteinrichtungen etc.

Durch den Auftraggeber werden keine Transporteinrichtungen, Hebezeuge etc. zur Verfügung gestellt.

Schutz von Bäumen, Pflanzen etc.

Wenn Schutzmaßnahmen erforderlich sind, so werden diese in Leistungspositionen geregelt bzw. von anderen Unternehmern ausgeführt.

Sicherung des öffentlichen Verkehrs

Der Auftragnehmer hat für die Dauer seiner Leistungen entsprechende Regelung zur Sicherung des öffentlichen Verkehrs beim Verlassen des Baugeländes vorzunehmen. Auch ist das Tor zum Baugelände durch den AN außerhalb der Arbeitszeiten verschlossen zu halten. Die Kosten für die Sicherungsmaßnahmen sind mit den Einheitspreisen abgegolten.

Kampfmittel

Im Bereich von Innenstädten, besonders im Ruhrgebiet, ist immer mit Kampfmittelresten zu rechnen. Eine bereits gestellte Anfrage bei der Kampfmittelbeseitigung hat bei der Auswertung alliierter Luftbilder ergeben, dass Bombenblindgänger im Planungsbereich vorhanden sein können, von denen eine Gefahr ausgehen kann. Eine Begleitung der Erdarbeiten, insbesondere in Bereichen starker Einflüsse aus Bombardierung, durch

Besondere Vertragsbedingungen – Bauleistungen nach § 75 a GO NRW

eine befähigte Person, sollte mit der Behörde abgestimmt werden.

Bei Verdacht auf den Fund von Kampfmitteln ist der Auftraggeber und die örtlichen Behörden zur Kampfmittelbeseitigung sofort zu informieren und bis zu deren Beseitigung die Bauarbeiten einzustellen.

Maßnahmen gemäß Baustellenordnung

Der Auftraggeber hat einen Koordinator für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz (SiGeKo) nach BaustellV bestellt. Dieser wird Vorschriften zum Arbeits- und Gesundheitsschutz und eine Baustellenordnung verfassen, die verbindlich zu beachten sind.

Besondere Anordnungen Dritter

Die Vorgaben und Anforderungen aus den Gestattungsverträgen für die Nutzung von Fremdgrundstücken sind einzuhalten. Siehe Anlagen.

Arbeitsabschnitte und Unterbrechungen

Mit geringen Unterbrechungen der Leistungserbringung ist zu rechnen.

Alle Arbeiten sind bis zu den nachfolgend definierten Bedingungen auszuführen, die dafür notwendigen Aufwendungen, Materialien, Schutzmaßnahmen etc. sind entsprechend einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

Eine Unterbrechung der Arbeiten erfolgt nur bei:

- geschlossene Schneedecke
- Windstärke ≥ 6 Beaufort
- 24-stündige Niederschlagshöhe ≥ 30 mm
- Lufttemperatur < 5 Grad Celsius für Montagearbeiten gemessen um 9:00 Uhr

Eine Unterbrechung auf Grund von Schlechtwetter muss der Auftragnehmer am gleichen Tag beim AG schriftlich anmelden. Der Nachweis erfolgt ausschließlich über die Daten des Deutschen Wetterdienstes und bezieht sich auf die gemessenen Daten von 09:00 Uhr des jeweiligen Tages.

Besondere Erschwernisse

Als besondere Erschwernis sind die Insellage sowie die Kanalüberbauung zu betrachten und entsprechend zu berücksichtigen.

Besondere Anforderungen durch Kontaminierung

Im Gebäude sind Kontaminierungen (z.B. Kohlenstaub) vorhanden entsprechende Schutzmaßnahmen bei der Ausführung der Leistungen des AN sind zu beachten, da die Gerüste für die Ausführung der Arbeiten erforderlich sind.

Besondere Anforderungen an die Baustelleneinrichtung (BE)

Für die Baustelleneinrichtung des Auftragnehmers sind, auf Grund der Baustellensituation, nur stapelbare Container zu verwenden. Die zur Verfügung stehenden Flächen für Behälter der Entsorgung sind mit der Objektüberwachung abzustimmen.

Besondere Anforderungen an Gerüste

Notwendige Gerüste, Hebezeuge, Baubehelfe etc. sind vom Auftragnehmer entsprechend seinem Leistungsumfang zu stellen. Eine Mitbenutzung durch andere Auftragnehmer ist nicht vorgesehen.

Mitbenutzung von Gerüsten

Es stehen im Gebäude in der Regel keine Gerüste/Hebezeuge/Aufzüge zur Verfügung die mitgenutzt werden können, wenn nicht in der Leistungsbeschreibung anders beschrieben.

Vorhaltung von Gerüsten/BE für andere Unternehmer

Besondere Vertragsbedingungen – Bauleistungen nach § 75 a GO NRW

Sollen Gerüste des Auftragnehmers, die zur Erbringung seiner Leistung notwendig sind, anderen Unternehmen zur Verfügung gestellt werden, so wird das in den entsprechenden Leistungspositionen beschrieben.

Eignungs- und Gütenachweise

Der Auftragnehmer hat über alle zur Ausführung bestimmten Baustoffe und ggf. Herstellungsverfahren Eignungs- und Gütenachweise zu führen. Andere als in der Leistungsbeschreibung benannte Bauteile, Materialien, Stoffe und Fabrikate dürfen nur verwendet werden, wenn sie vom Auftraggeber vor dem jeweiligen Beginn der Ausführung freigegeben wurden.

Beigestellte Stoffe (vom AG)

Stoffe, Bauteile, Geräte oder Arbeitskräfte werden vom Auftraggeber nicht zur Verfügung gestellt. Die Sicherung seiner Teile, insbesondere der bereits fertig gestellten Leistungen, bleibt Sache des Auftragnehmers.

Leistungen für andere Unternehmer

Sind Leistungen für andere Unternehmer zu erbringen, wird dies in einzelnen Positionen der Leistungsbeschreibung geregelt.

10.14 Leistungsnachweise / Aufmaße

Aufmaße sind vom Auftragnehmer gemeinsam mit dem Auftraggeber durchzuführen.

Die genehmigten und freigegebenen Pläne sind Grundlage für die Ausführung und Abrechnung; sie sind ständig auf der Baustelle bereitzuhalten.

Für die Ermittlung von Mengen hat der Auftragnehmer grundsätzlich die Möglichkeiten der EDV zu nutzen. Auf die Regelungen für die elektronische Bauabrechnung (EDV Verfahrensbeschreibung REB 23.003) und deren Benutzung wird hingewiesen.

10.15 Stundenlohnarbeiten

Stundenlohnarbeiten sind nur nach vorheriger Genehmigung durch die Bauüberwachung zugelassen.

Der Auftragnehmer hat den Nachweis über Stundenlohnarbeiten werktäglich oder wöchentlich in 2-facher Ausfertigung einzureichen. Diese müssen außer den Angaben nach § 15 Nr. 3 VOB/B wie folgt enthalten:

- das Datum
- die Bezeichnung der Baustelle
- die genaue Bezeichnung des Ausführungsortes innerhalb der Baustelle
- die Art der Leistung
- die Namen der Arbeitskräfte und deren Berufs-, Lohn- oder Gehaltsgruppe
- die geleisteten Arbeitsstunden je Arbeitskraft, ggf. aufgegliedert nach Mehr-, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit, sowie nach im Verrechnungssatz nicht enthaltenen Erschwernissen und
- die Gerätekenngößen.

10.16 Materialien / Baustoffe

Die zur Ausführung kommenden Materialien sind in Originalverpackung bzw. in Originalbinde auf die Baustelle zu liefern.

10.17 Rechnungslegung

Besondere Vertragsbedingungen – Bauleistungen nach § 75 a GO NRW

Die prüfbaren Rechnungen und die Massenberechnungen sind jeweils 1-fach (kumulierte Rechnung) einzureichen unter:

**Stadtverwaltung Gelsenkirchen
Zentraler Rechnungseingang
Postfach 10 26 44
45826 Gelsenkirchen**

oder in digitaler Form als PDF an die E-Mail-Adresse:

rechnung@gelsenkirchen.de

Auf eine Rechnungsstellung mit deutlichen Angaben, zu Auftrags-Nr./ Empfänger der Lieferung (Referat)/ Kreditoren-Nr. ist zu achten.

Die Abrechnung hat derart zu erfolgen, dass alle Teilabrechnungen bzw. Abschlagszahlungen (einschl. durchnummerierte Aufmaßblätter, Abrechnungszeichnungen und Massenermittlungen) später als Unterlage für die Gesamtabrechnung verwendet werden können.

Alle Massenermittlungen, Aufmaße und Zeichnungen sind seitenweise fortlaufend nummeriert einzureichen.

10.18 Versicherungsnachweis

☒ Der Bieter hat eine Haftpflichtversicherung mit Mindestdeckungssummen von

5.000.000,00 € für Personenschäden und
1.000.000,00 € für Sachschäden und Vermögensschäden,
jeweils pro Schadensfall und Schadensjahr,
abzuschließen und diese auf Verlangen nachzuweisen.

In dem Fall, dass keine Versicherung in der geforderten Höhe vorliegt, ist eine Bestätigung einer Versicherung vorzulegen, die die Absicht bestätigt, im Auftragsfall eine Versicherung in der geforderten Höhe abzuschließen.

Vor Ausführungsbeginn ist der Versicherungsabschluss mit den geforderten Mindestdeckungssummen nachzuweisen.

10.19 Mindestanforderungen an Nebenangebote

Bei der Abgabe von Nebenangeboten sind die Nummern 4.1 bis 4.4 der Bewerbungsbedingungen zu beachten.

Das Nebenangebot muss den Konstruktionsprinzipien und den vom Auftraggeber vorgesehenen Planungsvorgaben entsprechen.

10.20 Abtretungsvereinbarung

Eine Abtretung von Forderungen des Auftragnehmers bedarf in jedem Fall der schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers. Teilt der Auftragnehmer für die Abtretung sachlich berechtigte Gründe mit, wird der Auftraggeber die erforderliche Zustimmung nicht verweigern.

10.21 Geschäftsbedingungen des Bieters/Auftragnehmers

Geschäftsbedingungen des Bieters/Auftragnehmers, insbesondere Vertrags-, Zahlungs- und Lieferbedingungen sowie Angaben des Bieters/Auftragnehmers über Erfüllungsort und Gerichtsstand werden nicht Vertragsbestandteil. Sie gelten nur dann, wenn sie vom

Besondere Vertragsbedingungen – Bauleistungen nach § 75 a GO NRW

Auftraggeber ausdrücklich und schriftlich angenommen sind.

10.22 Vertragsänderungen

Jegliche Vertragsänderungen oder Ergänzungen sind nur wirksam, wenn sie in Schriftform vereinbart werden. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel.

10.23 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Gelsenkirchen.